STADT REGENSBURG

Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg

Stadtplanungsamt

[redacted]

Sachbearbeitung [redacted]
Hausanschrift D.-Martin-Luther-Straße 1, 93047 Regensburg
Zimmernummer 2.083
Telefon [redacted]09 41/507-
Telefax 09 41/507-[redacted]
E-Mail [redacted]
Internet www.regensburg.de
Bus/Haltestelle 1, 2A, 2B, 3, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 36, 37
Öffnungszeiten Mo-Mi 08.30–12.00 Uhr
Do 08.30–13.00 u. 15.00–17.30 Uhr
Fr 08.30–12.00 Uhr

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Az., bitte bei Antwort angeben	Regensburg,
		[redacted]	23.12.2021

Bedarfsanalyse der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 102 (neu)

Sehr geehrter [redacted]

mit Datum vom 09. November 2021 haben Sie sich mit einer Anfrage zu Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 102 (neu) - Ehemalige Nibelungenkaserne an die Stadt Regensburg gewandt. Nachfolgend teilen wir Ihnen die entsprechenden Grundlagen und Regelungen im Bebauungsplan Nr. 102 (neu) mit.

Innerhalb des Bebauungsplangebiets Nr. 102 (neu) gilt grundsätzlich die Satzung der Stadt Regensburg zur Herstellung und Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und für Fahrräder.

Darüber hinaus regelt der Bebauungsplan (§ 6 der Satzung), dass

1. in den allgemeinen Wohngebieten WA1 bis WA 5 die nach Stellplatzsatzung erforderlichen Kfz-Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig sind. Zusätzlich ist pro 10 Wohneinheiten mindestens 1 Besucherstellplatz oberirdisch auf den privaten Grundstücksflächen nachzuweisen.

2. in den Mischgebieten MI 1 bis MI 5, in den eingeschränkten Gewerbegebieten GEe 1 bis GEe 4, im Allgemeinen Wohngebiet WA 6 sowie in den Gemeinbedarfsflächen Schule / Kinderhaus und Verwaltung der nach Stellplatzsatzung erforderliche Stellplatzbedarf in Tiefgaragen, Parkgaragen sowie auf oberirdischen offenen Stellplätzen nachgewiesen werden kann. Auf den Privatgrundstücken entlang öffentlicher Straßen sind maximal 10% der nach Stellplatzsatzung erforderlichen Stellplätze sowie Besucherstellplätze zulässig. Im WA 6 sowie in den Mischgebieten MI 1 bis MI 5 ist für Wohnnutzungen zusätzlich pro 10 Wohneinheiten mindestens 1 Besucherstellplatz oberirdisch auf den privaten Grundstücksflächen nachzuweisen.

3. im sonstigen Sondergebiet Quartierszentrum der gemäß Stellplatzsatzung erforderliche Stellplatzbedarf grundsätzlich in Tiefgaragen nachzuweisen ist. Oberirdische Parkgaragen (Parkdecks) sind unzulässig. Zulässig sind maximal 50 oberirdische offene Stellplätze.

Durch die Schaffung einer ausreichenden Anzahl an Stellplätzen in Tiefgaragen, Parkhäusern, Parkplätzen und Besucherstellplätzen auf Privatgrundstücken soll erreicht werden, dass der öffentliche Straßenraum möglichst frei von parkenden Autos gehalten werden kann und dadurch unnötige Gefährdungen und Behinderungen vermieden werden und gleichzeitig sich die Qualität des öffentlichen Straßenraums erhöht.

Für den Besucherverkehr des Technologie-Campus steht die Quartiersgarage östlich der Tech-Base zur Verfügung. Das Parkhaus der Beruflichen Oberschule deckt den Bedarf an Stellplätzen für die Lehrerschaft und Schüler. In den Allgemeinen Wohngebieten sowie bei Wohnnutzungen in den Mischgebieten sind neben den erforderlichen Stellplätzen nach der städtischen Stellplatzsatzung zusätzlich Besucherstellplätze auf den privaten Grundstücksflächen nachzuweisen. Mit zusätzlich 1 Besucherstellplatz pro 10 Wohneinheiten kann ein Motorisierungsgrad von 500 Pkw/1000 Einwohner abgedeckt werden. Der Motorisierungsgrad in Regensburg (Stand 31.12.2012) lag bei ca. 457 Pkw/1000 Einwohner (Einwohnerzahl 154.812, gemeldete Pkw 70.314).

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurden die Bedarfsermittlungen auf Grundlage der o.g. Daten zum Motorisierungsgrad, einschließlich einer zu erwartenden Zunahme, ausgelegt. Im Rahmen von anstehenden Baugenehmigungsverfahren ergibt sich anhand der konkreten Nutzung der tatsächliche Stellplatzbedarf. Reduzierungen beim Stellplatznachweis werden -

entsprechend der Stellplatzsatzung - z.B. hier aufgrund einer guten ÖPNV-Anbindung oder bei der Umsetzung eines tragfähigen Mobilitätskonzepts berücksichtigt.

In Ihrer Anfrage gehen Sie auch auf die vorhandenen und zukünftig geplanten Stellplätze ein. Diese Stellplätze resultieren aus den konkreten Bauvorhaben im Bereich der ehem. Nibelungenkaserne und werden in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren bearbeitet. Hierzu können wir Ihnen keine Informationen - auch nicht nach Informationsfreiheitssatzung - zur Verfügung stellen. Die Informationsfreiheitssatzung bezieht sich nach § 1 Abs. 2 IFS ausschließlich auf Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Regensburg. Baugenehmigungsverfahren sind dem übertragenen Wirkungskreis zuzuordnen. Auch die anderen Gesetze sind nicht einschlägig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]